

## 2.1 Information für StuBos und Klassenleitungen

---

An die  
Koordinatorinnen und Koordinatoren für die berufliche Orientierung (StuBo)  
und die Klassenleitungen der Abschlussklassen der Sek I aller Schulformen mit  
Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf  
a.d.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 01.08.2016 gilt der Rechtsanspruch auf Teilnahme am Gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auch für die Sekundarstufe II.

Sie unterrichten aktuell mindestens eine Schülerin /einen Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in einer Abschlussklasse der Sek I. Damit kommt Ihnen die Aufgabe zu, diese und die Erziehungsberechtigten über die Perspektiven der weiteren Beschulung nach Abschluss der Sek I zu informieren und zu beraten. Das vorliegende Materialpaket soll Ihnen hierfür die notwendigen Grundlagen geben.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf kommen grundsätzlich für die Sek II folgende Alternativen in Betracht:

Besuch einer allgemeinen Schule der Sek II (Berufskolleg, ggf. Gymnasium, Gesamtschule) in je nach erreichtem Bildungsabschluss der Sek I geeigneten Bildungsgängen	<ul style="list-style-type: none"><li>- für alle Schülerinnen und Schüler in der zielgleichen Förderung in den Förderschwerpunkten HK, SE, KM: Der Unterstützungsbedarf besteht nach § 19 (5) AO-SF weiterhin.</li><li>- für alle Schülerinnen und Schüler, die in der Sek I in den Förderschwerpunkten LE, ES oder SQ gefördert wurden: Der Unterstützungsbedarf endet nach § 19 (1) AO-SF nach dem 10. Vollzeitschuljahr</li></ul>
Besuch eines allgemeinen Berufskollegs im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung (AV) nach Anlage A der APO-BK	<ul style="list-style-type: none"><li>- für Schülerinnen und Schüler in der zielgleichen Förderung, die nicht mindestens den HSA 9 erreichen (→ Ziel der AV: HSA 9)</li><li>- für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang Lernen ohne einen dem HSA 9 gleichwertigen Abschluss beenden (→ Ziel der AV: HSA 9)</li><li>- für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang <u>Geistige Entwicklung nur an einem für die Region ausgewiesenen allgemeinen Berufskolleg*</u> (→ Ziel der AV: Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit, <u>kein HSA 9 möglich!</u>)</li></ul>

Besuch einer Förderschule im berufsbildenden Bereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für Schülerinnen und Schüler in den Förderschwerpunkten HK, SE, KM: Der Unterstützungsbedarf besteht nach § 19 (5) AO-SF weiterhin.</li> <li>- für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkten LE und ES: Über den Unterstützungsbedarf wird nach § 19 (2) AO-SF neu entschieden (→ Antragstellung vor den Herbstferien notwendig!).</li> </ul>
Besuch der Berufspraxisstufe einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</li> <li>- in Kombination mit den Förderschwerpunkten HK, SE, KM nur, wenn der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung als vorrangiger Förderschwerpunkt festgelegt ist.</li> </ul>

\* Welches Berufskolleg für Ihre Schülerinnen und Schüler in Frage kommt, erfahren Sie bei Ihrem Schulamt.

Sie werden gebeten, die Eltern dementsprechend zu beraten, die Beratung zu dokumentieren und die Eltern ggf. bei der Anmeldung und Antragstellung gemäß § 19 (2) zu unterstützen. Beachten Sie dazu bitte auch die Informationsblätter zu den jeweiligen Förderschwerpunkten.

Zur Beratung trägt auch die rechtzeitige Durchführung der jährlichen Überprüfung nach § 17 (1) der AO-SF bei. Diese sollte für Schülerinnen und Schüler in den Abschlussklassen spätestens im Januar erfolgen, so dass Eltern und aufnehmende Schulen bei der Anmeldung Gewissheit über den Unterstützungsbedarf in der Sekundarstufe II haben.

Es ist in keinem Förderschwerpunkt notwendig, dass die abgebende Schule einen Antrag auf Förderort- oder Bildungsgangwechsel stellt, da es sich beim Wechsel in die Sekundarstufe II nicht um einen Förderort- oder Bildungsgangwechsel im Sinne der AO-SF handelt.

Bei der **Anmeldung an einem allgemeinen Berufskolleg** ist der **Februar 2022** als offizieller Anmeldezeitraum zu beachten.

#### **Folgende Unterlagen sind für die Anmeldung einzureichen:**

- Kopie des letzten Zeugnisses
- Lebenslauf in tabellarischer Form
- Anmeldung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Marco Müller